



Bundesverband der Betreuungsdienste e.V.
Bunzlauer Str. 1, 50858 Köln

Stellungnahme zum 5. SGB XI- Änderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Kraushaar,

zunächst einmal möchte ich Ihnen als Vorstand des noch jungen Bundesverbands der Betreuungsdienste e.V. (nachfolgend kurz BBD genannt) für die erstmalige Berücksichtigung bei einer Verbändeanhörung im Zusammenhang mit einem SGB XI- Änderungsgesetz danken.

Als Vertreter des in Deutschland noch recht jungen Marktsegments der Betreuungsdienste, die in Ergänzung und in Zusammenarbeit mit den klassischen ambulanten Pflegediensten das Angebotsspektrum für hilfs- und pflegebedürftige Menschen erweitern und den pflegenden Angehörigen zusätzliche Formen der Entlastung anbieten, möchte ich zum vorliegenden Referentenentwurf zunächst lobend erwähnen, dass dieser in einer ganzen Reihe von Punkten in die richtige Richtung weist.

So befürworten wir insbesondere die folgenden Änderungen und Ergänzungen zur Pflegeversicherung:

- Betreuungsdienste als sinnvolle und notwendige Ergänzung ambulanter Pflegedienste
- Kurzzeitpflege auch für zuhause nutzbar machen
- Ausweitung der zusätzlichen Betreuungsleistungen auf alle Pflegebedürftigen
- Ausdehnung der Betreuungsleistungen auf hauswirtschaftliche Hilfen und die Entlastung der pflegenden Angehörigen

Auch die prozentuale Anhebung der verschiedenen Budgets ist ein erster Schritt in die Richtung der unbedingt notwendigen Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung.



Ein interessanter Punkt ist, dass künftig niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote bis zu 50% der Sachleistungen neben klassischen Pflegediensten nutzen können, ohne dass es hier bislang national verbindliche und einheitliche Zulassungs- und laufende Qualitätskriterien geben würde. An dieser Stelle muss aus unserer Sicht noch nachgebessert werden, was mich zu einer ersten Forderung des BBD an das Gesetzesvorhaben bringt.

Niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, die neben den zusätzlichen Betreuungsleistungen oder Leistungen der Verhinderungs- und demnächst auch Kurzzeitpflege nun auch anteilig Gelder der Pflegesachleistung in Anspruch nehmen können, sollten verbindliche Qualitätsstandards einhalten müssen, die es analog zu den Qualitätskriterien für ambulante Pflegedienste nach §113 SGB XI in Verhandlung zwischen den relevanten Anbieterverbänden (gerne unter Teilnahme des BBD) und den Bundesverbänden der Pflegekassen bis zum Jahresende auszuarbeiten gilt. Hierin sollten neben den fortlaufenden Qualitätsstandards auch personelle Mindestanforderungen festgeschrieben und auf nationaler Ebene einheitlich und verbindlich geregelt werden.

Zudem sollten professionelle Betreuungsdienste auch die Möglichkeit bekommen, bei den Landesverbänden der Pflegekassen eine Zulassung zu erlangen, die an die zuvor erwähnten Mindestanforderungen geknüpft sein müssten und die diesen Diensten einen direkten Abrechnungsweg mit den Pflegekassen eröffnet.

Doch nun zu weitergehenden Anmerkungen bzw. Forderungen zum 5. SGB XI-Änderungsgesetz, die wir der Einfachheit halber in Reihenfolge der Paragraphen des SGB XI auflisten möchten:

§ 39 Verhinderungspflege

- (1) Hier sollte auch im Gesetzestext klargestellt werden, dass die für pflegende Angehörige so wichtige stundenweise Verhinderungspflege nicht auf die maximale Dauer von 6 Wochen oder eben 42 Tagen je Kalenderjahr angerechnet wird, sofern die Verhinderungspflege weniger als 8 Stunden pro Tag in Anspruch genommen wird. Dies ist bislang nicht im Gesetzestext sondern nur in den Ausführungsbestimmungen der Pflegekassenverbände geregelt.
- (3) Da stationäre Einrichtungen im Rahmen der Kurzzeitpflege bislang bereits die vollen Leistungen der Verhinderungspflege mit nutzen konnten, sollten im Rahmen des Grundsatzes „Ambulant vor stationär“ die pflegenden Angehörigen im Gegenzug die Möglichkeit bekommen, die kompletten Gelder der Kurzzeitpflege für Betreuungs- und Entlastungsleistungen zuhause in Anspruch nehmen zu können. Es müsste also heißen „auf den für eine Kurzzeitpflege nach § 42 zustehenden Leistungsbetrag um bis zu 1612 Euro auf insgesamt bis zu 3224 Euro erhöht werden“.
Gerade bei zuhause betreuten demenziell Erkrankten sind die pflegenden Angehörigen besonders stark überlastet. Und da zuhause betreute Demenzkranke sich mit einem vorübergehenden Ortswechsel in eine Einrichtung der Kurzzeitpflege besonders schwer tun, sollte man zumindest den Angehörigen von Pflegebedürftigen



mit nachgewiesener eingeschränkter Alltagskompetenz den Zugriff auf die vollen Gelder der Kurzzeitpflege für zuhause geben.

§ 42 Kurzzeitpflege

- (2) Sollte es bei der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung bleiben, dass nur 50% der Kurzzeitpflegegelder zur Aufstockung der häuslichen Verhinderungspflege genutzt werden, so wäre es nur logisch und richtig, dass dasselbe auch umgekehrt gelten würde. Dann wären also nur bis zu 806 Euro Verhinderungspflege anrechenbar auf insgesamt bis zu 2418 Euro Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung.

§ 45b Zusätzliche Betreuungsleistungen

- (3) Es erschließt sich uns nicht, warum nur die Hälfte der Sachleistungsbeträge für sogenannte niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote genutzt werden können sollten. Obwohl wir die Öffnung der Sachleistung in Richtung von professionellen, qualitätsgesicherten und bei den Pflegekassen zugelassenen Betreuungs- und Entlastungsangeboten ausdrücklich befürworten, sind wir der Auffassung, dass man den Pflegebedürftigen und deren pflegenden Angehörigen die freie Wahlmöglichkeit eröffnen müsste, welchen Teil der Sachleistung sie für Betreuungs- und Entlastungsangebote und welchen für klassische Leistungen der Pflegedienste in Anspruch nehmen können. Dies sollte zumindest für Betreuungsdienste gelten, die wie oben erwähnt eine Pflegekassenzulassung erhalten haben und sich somit den noch auszuarbeitenden Mindestqualitätsstandards unterwerfen.

Kassenzugelassene Betreuungsdienste sollten die Möglichkeit bekommen, die Gelder der Pflegesachleistung direkt mit den Pflegekassen abzurechnen. Aus den Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen ist das Kostenerstattungsprinzip bei den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen wenig beliebt, was in der Praxis dazu führt, dass zumeist Abtretungserklärungen ausgestellt werden, die wiederum auf Seiten der Betreuungs- und Pflegedienste einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

- (3)a Hier finden wir die Begriffswahl bei der Auflistung der grundsätzlich förderungsfähigen niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote als unglücklich. Anstelle von Agenturen für haushaltsnahe Dienst- und Serviceleistungen sollten besser Betreuungs- und Entlastungsdienste genannt werden. Das Wort Agentur suggeriert, dass die Haushalts- bzw. Alltagshelfer nur vermittelt werden, um dann direkt in den Haushalten mit Pflegebedarf angestellt (bzw. in Schwarzarbeit beschäftigt) zu werden. In einem Agenturmodell werden Dienst- bzw. Serviceleistungen nur vermittelt und die vermittelten Leistungen dann direkt zwischen den Haushaltshelfern bzw. Alltagsbegleitern und den Pflegebedürftigen abgerechnet. Dieses Agenturmodell sollte eine Ausnahme bleiben, nicht aber die Regel sein.



Der BBD begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Einführung des Begriffs der Alltags- und Pflegebegleiter, die aus unserer Sicht denselben Stellenwert wie die Alltagshelfer nach § 87b bekommen sollten. Analog zu den Alltagshelfern in einer stationären Einrichtung sollten nur ausreichend qualifizierte Menschen als Alltags- und Pflegebegleiter bei Betreuungs- und Entlastungsangeboten zum Einsatz kommen können. Das notwendige Mindestmaß für die Qualifizierung der Alltags- und Pflegebegleiter sollte in Zusammenhang mit den Mindestqualitätsanforderungen für Betreuungs- und Entlastungsdienste in Zusammenspiel der relevanten Anbieterverbände (gerne auch hier unter Teilnahme des BBD) mit den Bundesverbänden der Pflegekassen erarbeitet und verbindlich festgelegt werden. Nur entsprechend qualifizierte Alltags- und Pflegebegleiter sollten bei pflegebedürftigen Menschen in deren Häuslichkeit zum Einsatz kommen dürfen, wenn diese als niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Sinne des § 45b Absatz 3 mit den Geldern der Sachleistung aber auch der zusätzlichen Betreuungsleistungen finanziert werden.

Die Schaffung eines Berufsbilds der Alltags- und Pflegebegleiter hat im Übrigen auch einen deutlich positiven beschäftigungspolitischen Effekt, da in diesem Segment Menschen im Zuge eines zweiten Bildungswegs auch in höherem Alter als angelernte Hilfskräfte dem Arbeitsmarkt zugeführt werden können. Hilfskräfte sind deutlich besser verfügbar als Pflegefachkräfte, womit das Konzept der Alltagsbegleiter einen gehörigen Teil dazu beitragen kann, den bevorstehenden Pflegenotstand in Deutschland zu bewältigen.

Desweiteren möchten wir von Seiten des BBD noch die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen zur Reform der Pflegeversicherung machen:

Die Begrifflichkeit der „niedrigschwiligen Betreuungs- und Entlastungsangebote“ empfinden wir als unglücklich. Das Wort „niedrigschwellig“ ist ein Kunstwort und kann vom unkundigen Bürger abwertend verstanden werden. Wir möchten an dieser Stelle anregen, von *professionellen, qualitätsgesicherten* oder sogar *kassenzugelassenen* statt von *niedrigschwiligen* Betreuungs- und Entlastungsangebote zu sprechen.

Zudem wäre es im Sinne der Entbürokratisierung im Bereich der Pflegeversicherung sinnvoll und in der Praxis äußerst hilfreich, dass in einer geeigneten Stelle im SGB XI klar gestellt würde, dass bei der Erbringung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten im Zuge der Verhinderungspflege, der Kurzzeitpflege zuhause, der zusätzlichen Betreuungsleistungen sowie der anteiligen Sachleistung keine Pflegedokumentation analog zur Grund- und Behandlungspflege erforderlich ist und dass die für die Pflege verbindlichen Expertenstandards von reinen Anbietern von Betreuungs- und Entlastungsleistungen sowie hauswirtschaftlichen Hilfen nicht beachtet werden müssen.



Zum Abschluss möchte ich mich im Namen des Bundesverbandes der Betreuungsdienste nochmals dafür bedanken, dass wir die Gelegenheit bekommen haben, uns im Rahmen der Verbändeanhörung zum 5. Änderungsgesetz des SGB XI äußern zu dürfen.

Gerne bestätige ich hiermit meine Teilnahme bei der Verbändeanhörung am 29. April in Berlin und verbleibe

mit freundlichen Grüßen